

SATZUNG

Inhaltsverzeichnis

I. Grundsätze, Zweck und Gemeinnützigkeit

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**
- § 2 Allgemeine Grundsätze des SSV**
- § 3 Zweck des SSV**
- § 4 Gemeinnützigkeit**
- § 5 Rechtsgrundlagen**
- § 6 Mitgliedschaften des SSV**

II. Mitgliedschaft

- § 7 Mitglieder**
- § 8 Erwerb der Mitgliedschaft**
- § 9 Beendigung der Mitgliedschaft**
- § 10 Ausschluss aus dem SSV, Streichung aus der Mitgliederliste**
- § 11 Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder**
- § 12 Rechte der Mitglieder**
- § 13 Pflichten der Mitglieder**
- § 14 Beiträge, Gebühren und Umlagen**

III. Organe des SSV

- § 15 Organe des SSV**
- § 16 Ordentliche Mitgliederversammlung**
- § 17 Stimmrecht und Wählbarkeit**
- § 18 Aufgaben der Mitgliederversammlung**
- § 19 Außerordentliche Mitgliederversammlung**
- § 20 Abstimmungsregelungen und Wahlen**
- § 21 Geschäftsführender Vorstand und erweiterter Vorstand**
- § 22 Zuständigkeiten des geschäftsführenden Vorstands und des erweiterten Vorstands**

IV. Sportjugend des SSV

§ 23 Sportjugend des SSV

V. Allgemeine Regelungen

§ 24 Grundsätze der Tätigkeit (Vergütung der Tätigkeit, Aufwändungsersatz)

§ 25 Wirtschaftsführung

§ 26 Kassenprüfer

§ 27 Grundsätze der Datenerhebung und Datenverarbeitung

§ 28 Auflösung des SSV

§ 29 Inkrafttreten der Satzung

Vorbemerkung

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche als auch männliche Funktions- und Amtsträger angesprochen.

I. Grundsätze, Zweck und Gemeinnützigkeit

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Stadtsportverband Hilden e. V. ist der Zusammenschluss der Sportvereine in Hilden. Der Verein führt den Namen „Stadtsportverband Hilden e. V.“. Im weiteren Satzungstext lautet die Bezeichnung: "SSV".
2. Der SSV hat seinen Sitz in Hilden. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf unter der Nummer 30201 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Allgemeine Grundsätze des SSV

1. Der SSV ist parteipolitisch und religiös neutral. Er lehnt eine konfessionelle Bindung ab.
2. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entgegen.
3. Jedes Amt im SSV ist Frauen und Männern gleichermaßen zugänglich.
4. Der SSV, seine Amts- und Funktionsträger sowie seine Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder- und Jugendlichen ein.

§ 3 Zweck des SSV

1. Zweck des SSV ist die Förderung des Sports, insbesondere
 - a) dafür einzutreten, dass alle ihm angeschlossenen Sportvereine ihren Vereinsmitgliedern Sport anbieten können,
 - b) dafür einzutreten, dass allen Einwohnern in der Stadt Hilden die Möglichkeit gegeben wird, Sport zu treiben,
 - c) den Sport und die Kinder- und Jugendhilfe in jeder Beziehung zu fördern und die dafür erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren,
 - d) den Sport und die Interessen der Mitglieder gegenüber der Stadt Hilden und in der Öffentlichkeit zu vertreten und die damit zusammenhängenden Fragen seiner Mitglieder zu regeln,
 - e) die Sportentwicklung und die Bereitstellung eines attraktiven, Sportstättenangebotes in der Stadt Hilden zu fördern.
2. Der SSV hat die Aufgaben
 - a) in der Öffentlichkeit Lobbyarbeit für den organisierten Sport zu betreiben, die sportorientierte Kinder- und Jugendhilfe zu fördern,
 - b) den Breiten- und Gesundheitssport zu fördern,
 - c) bei der Durchführung der Sportabzeichen-Prüfung mitzuwirken,
 - d) die Zusammenarbeit zwischen Schulen und Sportvereinen zu fördern und
 - e) die Arbeit der angeschlossenen Sportvereine zu unterstützen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der SSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der SSV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des SSV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des SSV.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des SSV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Rechtsgrundlagen

1. Rechtsgrundlagen des SSV ist die Satzung, die die Mitgliederversammlung des SSV beschließt. Zusätzlich die Ordnungen, die der geschäftsführende Vorstand des SSV beschließt oder ändert, mit Ausnahme der SSV Jugendordnung. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Sie dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen. Die Satzung und die Ordnungen sind verbindlich für alle Mitglieder, Amtsträger sowie Mitarbeiter des SSV.
2. Der Jugendtag des SSV beschließt die Jugendordnung und ihre Änderung.

3. Die Satzung des SSV darf nicht der Satzung des Kreissportbundes Mettmann und der Satzung des Landessportbund des Landes Nordrhein-Westfalens e.V. widersprechen.
4. Neben der Satzung gelten folgende Ordnungen:
 - a) Finanzordnung,
 - b) Jugendordnung,
 - c) allgemeine Geschäftsordnung des geschäftsführenden Vorstands und des erweiterten Vorstands.

§ 6 Mitgliedschaften des SSV

Der SSV ist Mitglied des Kreissportbundes Mettmann.

II. Mitgliedschaft

§ 7 Mitglieder

1. Mitglied des SSV kann jeder Sportverein werden.
2. Der SSV hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder:
 - Ordentliche Mitglieder (Sportvereine)
 - Außerordentliche Mitglieder (Körperschaften, die dem Sport verbunden sind)
 - a) Die Stadt Hilden
 - b) Der Vorsitzende des Sportausschusses
 - c) Der Leiter des Sportamtes als geborenes Mitglied aus der Funktion heraus
 - d) Der Standortleiter, der in Hilden stationierten Truppenteile der Bundeswehr
 - e) Ein gewählter Vertreter der Grundschulen und ein gewählter Vertreter der weiterführenden Schulen der Stadt Hilden.

Die ordentlichen Mitglieder haben ein Stimmrecht; die außerordentlichen Mitglieder haben kein Stimmrecht, sie haben lediglich ein Antrags- und Rederecht in Mitgliederversammlungen.

3. Eine Eintragung des Sportvereins ins Vereinsregister ist nicht erforderlich.
4. Voraussetzungen für die Mitgliedschaft von Sportvereinen sind:
 - a) Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen der Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
 - b) Mitgliedschaft in mindestens einem Sportfachverband, der Mitglied im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. ist
 - c) Sitz des beitriftswilligen Vereins in der politischen Gemeinde Hilden

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben.
2. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.

3. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft sind der Nachweis der Gemeinnützigkeit sowie der Nachweis der Mitgliedschaft in mindestens einem Sportfachverband zu übersenden. Der Aufnahmeantrag ist vom vertretungsberechtigten Vorstand des beitragswilligen Sportvereins zu unterzeichnen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand kann die Aufnahme von beitragswilligen Sportvereinen ablehnen, wenn diese gegen den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und/oder ethnischer Toleranz verstoßen oder wenn diese die unter § 7 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllen.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
6. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
7. In begründeten Ausnahmefällen kann der geschäftsführende Vorstand gemeinnützige Vereine aufnehmen, die die Gemeinnützigkeit nicht wegen der Förderung des Sports, sondern wegen eines anderen Grundes gem. § 52 Abs. 2 AO erhalten haben.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt aus dem SSV (Kündigung) oder
 - b) durch Ausschluss aus dem SSV (§ 12) oder
 - c) durch Auflösung des Mitglieds.
2. Der Austritt aus dem SSV (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung, die nicht elektronisch übermittelt werden darf, gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden. Dem ausscheidenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 10 Ausschluss aus dem SSV, Streichung aus der Mitgliederliste

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) die Anerkennung der Gemeinnützigkeit verliert oder
 - b) grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des SSV schuldhaft begeht oder
 - c) in grober Weise den Interessen des SSV und seiner Ziele zuwider handelt oder
 - d) grobe Verstöße gegen den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz begeht.

2. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag. Zur Antragsstellung ist jedes Mitglied, vertreten durch seinen Vorstand gem. § 26 BGB, und auch der geschäftsführende Vorstand des SSV berechtigt.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss schriftlich Stellung zu nehmen. Der Antrag auf Ausschluss und eine etwaige Stellungnahme des Mitglieds sind den Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung wirksam.
6. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied kein Rechtsmittel zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
8. Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung von der Mitgliederliste kann erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung von der Mitgliederliste bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Einwurf-Einschreiben mitzuteilen. Mit dem Zugang des Schreibens endet die Mitgliedschaft.

§ 11 Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder

Auf Vorschlag des erweiterten Vorstands können von der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen Einzelpersonen zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende können an den Mitgliederversammlungen ohne Stimmrecht teilnehmen. Ehrenvorsitzende des SSV können nur ehemalige Vorsitzende des SSV werden.

§ 12 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt durch ihre Vertreter an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
2. Die Mitglieder können die Angebote des SSV nutzen.

§ 13 Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die für sie verbindlichen Ordnungen und Beschlüsse der Organe des SSV zu befolgen.
2. Alle Mitglieder des SSV sind verpflichtet, ihren Zahlungsverpflichtungen fristgerecht nachzukommen sowie den Vereinszweck zu fördern.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, dem SSV Änderungen aller Kontaktdaten inklusive der Bankverbindung innerhalb von 4 Wochen mitzuteilen. Fehlerhafte und veraltete Adressen sowie Bankverbindungen gehen zu Lasten des Mitglieds.

§ 14 Beiträge, Gebühren und Umlagen

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Zusätzlich kann eine Umlage erhoben werden, die das zweifache eines Jahresbeitrages nicht übersteigt.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu veröffentlichen.
4. Fällige Forderungen werden vom SSV außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die bei erfolgreicher Durchsetzung dem SSV entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

III. Organe des SSV

§ 15 Organe des SSV

Die Organe des SSV sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand
- d) die Jugendversammlung

§ 16 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des SSV. Ihr obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, soweit die Satzung die Angelegenheit nicht anderen Organen des SSV übertragen hat. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Grundlagen und die Leitlinien der Arbeit des SSV.
2. Die Mitgliederversammlung sollte jährlich im 1. Quartal stattfinden.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen per E-Mail oder Brief unter Angabe der

- Tagesordnung und Übersendung der Beschlussvorlagen einberufen. Auch die außerordentlichen Mitglieder werden zur Mitgliederversammlung eingeladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der E-Mail oder des Briefes folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit fest.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung an anderer Stelle keine andere Regelung vorsieht.
 5. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
 6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Versammlungsleitung ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen.
 7. Die Wahl des Vorsitzenden leitet ein von der Mitgliederversammlung gewählter Wahlleiter. Nach seiner Wahl übernimmt der Vorsitzende die Versammlungsleitung.
 8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll der Mitgliederversammlung kann 14 Tage nach der Versammlung in der Geschäftsstelle des SSV, eingesehen werden. Nach dieser Frist gilt das Protokoll als genehmigt.
 9. Mitglieder, der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand können bis spätestens vier Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung in Textform (Mail, Fax oder Brief) mit Begründung beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
 10. Sämtliche eingegangenen Anträge sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt zu geben. Anträge sind an den Vorsitzenden zu richten. Anträge der Mitglieder sind vom vertretungsberechtigten Vorstand zu unterzeichnen.
 11. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Vertretern der Mitglieder, den Mitgliedern des erweiterten Vorstands, den Ehrenmitgliedern sowie den Ehrenvorsitzenden. Vertreter der außerordentlichen Mitglieder oder, wenn die außerordentlichen Mitglieder natürliche Personen sind, können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Diese haben dann aber kein Stimmrecht, sondern lediglich ein Teilnahme-, Antrags- und Rederecht.

§ 17 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Alle ordentlichen Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung ein Stimm- und Wahlrecht. Ausgeübt wird das Stimm- und Wahlrecht durch den Vorsitzenden des Mitglieds oder durch einen vom vertretungsberechtigten Vorstand des Mitglieds entsandten Vertreter. Die Bevollmächtigung ist in schriftlicher Form gegenüber dem Versammlungsleiter nach Aufforderung vorzulegen.

2. Jedes Mitglied hat eine Grundstimme und für je angefangene 100, dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen gemeldete Mitglieder, je eine weitere Stimme.
3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des erweiterten Vorstands des SSV haben je eine Stimme.
4. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben keine Stimme.
5. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht. Wenn natürliche Personen außerordentliche Mitglieder sind, kann auch geregelt werden, dass diese auch nicht in Funktionen gewählt werden können.

§ 18 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist u. a. für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig, soweit in dieser Satzung sich keine abweichenden Regelungen finden:

1. Bestimmung der Richtlinien des SSV
2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des geschäftsführenden Vorstands, insbesondere des Finanzberichtes
3. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
4. Entlastung des geschäftsführenden Vorstands und Beschlussfassung über den Finanzbericht des abgelaufenen Geschäftsjahres
5. Beschlussfassung über den Haushaltsplan
6. alle zwei Jahre Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstands mit Ausnahme des Jugendwartes
7. alle zwei Jahre Bestätigung des Jugendwartes
8. Wahl der Kassenprüfer für zwei Jahre. Jedes Jahr werden ein Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer gewählt
9. Änderung und Neufassung der Satzung
10. Bestätigung von Änderungen und Neufassung der Jugendordnung
11. Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag
12. Beschlussfassung über fristgemäß eingereichte Anträge
13. Beschlussfassung über Ausschlüsse
14. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des erweiterten Vorstands und der Mitgliederversammlung

§ 19 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der erweiterte Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Zur Einberufung ist der erweiterte Vorstand verpflichtet, wenn mindestens 1/3 aller Mitglieder schriftlich einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe stellen.
3. Eine ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden. Die

Tagesordnung mit Anträgen ist allen Mitgliedern mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen per E-Mail oder per Brief mitzuteilen.

§ 20 Abstimmungsregelungen und Wahlen

1. Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
2. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
4. Abstimmungen erfolgen offen mit Stimmkarten. Eine geheime (schriftliche) Abstimmung erfolgt, wenn dies von einem Drittel der anwesenden Stimmen beantragt wird.
5. Wahlen erfolgen einzeln für jedes Amt.
6. Die Wahlen im Rahmen der Mitgliederversammlung sind grundsätzlich geheim.
7. Liegt nur ein Vorschlag pro Amt vor, erfolgt die Wahl durch offene Abstimmung. Wenn bei nur einem Vorschlag pro Amt der Antrag auf schriftliche Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige Vorgeschlagene gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
9. Abwesende können gewählt werden, wenn sie zuvor ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.
10. Hat im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit erlangt, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
11. Bei einer Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt.

§ 21 Geschäftsführender Vorstand und erweiterter Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Finanzbeauftragten
 - d) dem Geschäftsführer
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands
 - b) dem Sportwart
 - c) dem stellvertretenden Sportwart
 - d) dem Vorsitzenden der Sportjugend
 - e) dem Sportabzeichen-Beauftragten
 - f) den bis zu sechs Beisitzern

3. Die Wahlen zum Vorstand haben Gültigkeit bis zur Abberufung durch eine Mitgliederversammlung oder bis zur Amtsniederlegung, längstens jedoch für zwei Jahre. Anschließende Wiederwahl ist möglich, wobei im jährlichen Wechsel der Vorsitzende und der Finanzbeauftragte und im folgenden Jahr der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer gewählt werden. Der Vorsitzende der Sportjugend und der stellvertretende Vorsitzende der Sportjugend werden durch die Jugendversammlung gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
4. Der geschäftsführende Vorstand leitet den SSV. Er entscheidet in allen Angelegenheiten des SSV mit Ausnahme der Angelegenheiten, die gem. § 18 der Satzung in der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung liegen oder für die die Satzung eine andere Zuständigkeit regelt.
5. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand gemäß § 26 BGB und vertritt den SSV gerichtlich und außergerichtlich. Der SSV wird durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten.
6. Eine Ämterhäufung im geschäftsführenden Vorstand und im erweiterten Vorstand ist nicht zulässig.
7. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstands ist die Geschäftsführung des SSV.
8. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands anwesend sind. Entscheidungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des erweiterten Vorstands anwesend sind, darunter mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands.
9. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.
10. Scheiden während einer Amtszeit bis zu zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Nachfolger berufen. .
11. Scheiden während einer Amtszeit drei oder mehr Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands aus, muss nach dem Ausscheiden des vierten Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstands binnen sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfinden auf der der gesamte geschäftsführende Vorstand neu gewählt wird.
12. Die Amtszeit der nicht ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder endet mit dem Beginn der außerordentlichen Mitgliederversammlung.
13. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, lädt turnusmäßig zu den Vorstandssitzungen unter Beifügung einer Tagesordnung ein. Beide Vorstandsorgane treten bei Bedarf, jedoch mindestens sechsmal jährlich zusammen. Die Einberufung erfolgt per Brief, per Fax oder per Mail. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Beschlüsse beider Vorstandsorgane können, wenn nicht ein Vorstandsmitglied widerspricht, auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden.
14. Über die Sitzungen beider Vorstandsorgane sind Ergebnisprotokolle zu fertigen. Die Protokolle sind allen Vorstandsmitgliedern zu übersenden. Die Originalprotokolle sind aufzubewahren.

§ 22 Zuständigkeiten des geschäftsführenden Vorstands und des erweiterten Vorstands

1. Der geschäftsführende Vorstand ist zuständig für die Erstellung des Rechenschaftsberichts und des Finanzberichtes sowie der Erstellung des Haushaltsplanes.
2. Der erweiterte Vorstand ist zuständig für die Beschlussfassung sowie die Änderungen der in § 5 aufgeführten Ordnungen mit Ausnahme der Jugendordnung und deren Änderung.
3. Die weiteren Zuständigkeiten der beiden Vorstandsorgane werden in der allgemeinen Geschäftsordnung geregelt.

IV. Sportjugend des SSV

§ 23 Sportjugend des SSV

1. Die Sportjugend des SSV führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des SSV zufließenden Mittel im Rahmen des Zweckes des SSV und unter Berücksichtigung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben nach pflichtgemäßem Ermessen.
2. Organe der Sportjugend sind
 - a) der Jugendvorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden der Sportjugend und dem stellvertretenden Vorsitzenden der Sportjugend
 - b) der Jugendausschuss und
 - c) der Jugendversammlung.
3. Der Vorsitzende der Sportjugend ist Mitglied des erweiterten Vorstandes gem. § 21 Abs. 2. Die Mitglieder des Jugendvorstands werden auf der Jugendversammlung gewählt.
4. Die Zusammensetzung des Jugendausschusses wird in der Jugendordnung geregelt.
5. Die JV ist das oberste Organ der Sportjugend.
6. Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung beschlossen wird und auf der Mitgliederversammlung bestätigt wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall sind die Regelungen der Satzung entsprechend anzuwenden.

V. Allgemeine Regelungen

§ 24 Grundsätze der Tätigkeit (Vergütung der Tätigkeit, Aufwendungsersatz)

1. Alle Ämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Ämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen

Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 22 Nr. 3 EStG oder § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtsfreibetrag) ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist ebenfalls der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den SSV gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Mitarbeiter für die Verwaltung des SSV einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben Verträge mit weiteren Mitarbeitern (Trainer, Physiotherapeuten, Betreuer, Übungsleiter) abzuschließen. Der Vorsitzende ist Dienstvorgesetzter aller Arbeitnehmer und nimmt das arbeitsrechtliche Direktionsrecht wahr.
4. Im Übrigen haben die Mitarbeiter des SSV einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den SSV entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon.
Alle Mitarbeiter des SSV haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit nachprüfbaren Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
6. Vom geschäftsführenden Vorstand können Pauschalen für die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 25 Wirtschaftsführung

1. Für jedes Geschäftsjahr ist vom geschäftsführenden Vorstand ein Haushaltsplan zu erstellen, der der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.
2. Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist vom geschäftsführenden Vorstand ein Finanzbericht zu erstellen, der der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist.

§ 26 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren. Jedes Jahr wird jeweils ein Kassenprüfer gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer nehmen ihren Prüfauftrag zu zweit wahr. Die Kassenprüfer sind befugt, Einsicht in alle Kassenunterlagen sowie alle sonstigen Unterlagen zu nehmen. Kopien von Unterlagen dürfen nicht gefertigt werden. Den Kassenprüfern ist umfassend Auskunft über die Vermögensverwaltung und die Wirtschaftsführung zu erteilen.
3. Die Kassenprüfer dürfen keinem anderen Organ des SSV angehören.

4. Die Kassenprüfer müssen mindestens einmal im Jahr die Kassenbücher, die Belege und die Kasse des SSV prüfen. Sie haben dem geschäftsführenden Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über die Kassenprüfung zu übersenden.
5. Die Kassenprüfer tragen ihren Prüfbericht der Mitgliederversammlung vor. Sollten durch die Kassenprüfer keine Beanstandungen geäußert werden, so regen sie die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands an.

§ 27 Grundsätze der Datenerhebung und Datenverarbeitung

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des SSV werden unter Beachtung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder der Mitglieder des SSV erhoben, gespeichert, verarbeitet, genutzt und übermittelt.
2. Insbesondere werden durch den SSV folgende personenbezogene Daten (Mitgliederdaten) erhoben, gespeichert, verarbeitet, genutzt und übermittelt: Namen, Vornamen, Geburtsdaten, Vereinszugehörigkeit von natürlichen Personen. Bei Personen mit besonderen Aufgaben im SSV werden die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, sowie ggf. die Gültigkeit einer erworbenen Lizenz und die Bezeichnung ihrer Funktion erhoben, gespeichert, verarbeitet, genutzt und übermittelt.
3. Die Datenerhebung, Speicherung, Verarbeitung, Nutzung und Übermittlung im Rahmen der Vereinszwecke dient vornehmlich zur Verbesserung und Vereinfachung der Abläufe und zur Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Vereinen, deren Mitgliedern und dem SSV.
4. Zugang zu personenbezogenen Daten erhalten nur Personen, die im SSV eine Funktion ausüben, welche die Kenntnis der personenbezogenen Daten erfordert. Der Zugang ist auf die Daten beschränkt, deren Kenntnis für die Ausübung dieser Funktion erforderlich ist.
5. Jeder Betroffene hat nach Maßgabe der Bestimmungen des BDSG das Recht auf:
 - Auskunft zu den zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten und Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten.
6. Der SSV stellt sicher, dass personenbezogene Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme durch Dritte geschützt sind und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf Mitgliederdaten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der SSV ein Informationssystem gemeinsam mit dem KSB Mettmann oder anderen Verbänden oder durch beauftragte Dritte betreibt.

§ 28 Auflösung des SSV

1. Die Auflösung des SSV kann nur auf einer eigens für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung ausschließlich der Punkt „Auflösung des SSV“ stehen darf. Die Einberufungsform bestimmt sich nach § 16 Abs. 3 der Satzung.
2. Zur Auflösung des SSV ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ernennt durch Beschluss bis zu drei natürliche Personen zu Liquidatoren.
4. Bei Auflösung des SSV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des SSV an die Stadt Hilden, die es unmittelbar und ausschließlich für den gemeinnützigen Zweck der Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 29 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 14.03.2016 in Hilden beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.